

Genossenschaftlich organisierte Medizinische Versorgungszentren

Frühjahrstagung der AG Medizinrecht
Mannheim, Dr. Annika Reifschneider

28.03.2025

Agenda

- | | | |
|----|---|----|
| 01 | Der BWGV und seine Mitglieder | 3 |
| 02 | Grundlage zum Genossenschaftswesen | 6 |
| 03 | Genossenschaftlich organisierte Ärzteversorgung | 10 |

Der BWGV und seine Mitglieder

01

Mitglieder im BWGV



Der BWGV

...vertritt die Genossenschaftsidee und betreut die Genossenschaften in Baden-Württemberg

(Ausnahme:
Wohnungsbaugenossenschaften)

...repräsentiert mittelständische Unternehmen aus mehr als 50 Branchen

...ist eine der bedeutendsten und mitgliederstärksten Finanz- und Wirtschaftsorganisationen im Südwesten

- mit rund 740 Genossenschaften in Baden-Württemberg und
- mehr als 3,9 Millionen Einzelmitgliedern
- mitgliederbezogene Aufgaben des Verbandes:
- fachliche Betreuung und Beratung
- Schulungs-, Bildungs- und Ausbildungsleistungen
- Prüfung der Bilanzen und der „Führung des Geschäftes“
- Vertretung der Interessen gegenüber Dritten (v.a. der Politik)

Mitglieder im BWGV

01



Volksbanken Raiffeisenbanken

- 3,59 Mio. Einzelmitglieder
- Umsatz: 208.790 Mio. €
- (Stand 12/23)

122 Banken (25)

02

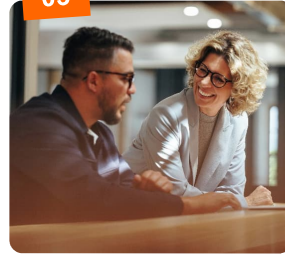


Ländliche Genossenschaften

- 88.956 Einzelmitglieder
- Umsatz: 4300 Mio. Euro
- (Stand 12/23)

263 ländl. Genossenschaften (25)

03



Gewerbliche Genossenschaften

- 101.406 Einzelmitglieder
- Umsatz: 7072 Mio. Euro
- (Stand 12/23)

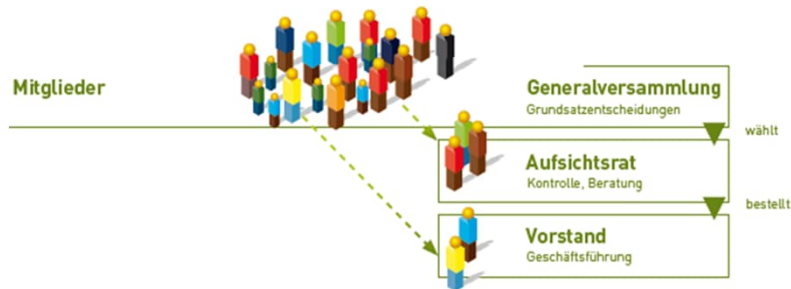
345 gewerbl. Genossenschaften (25)

Grundlagen Genossen- schaftswesen

02



Organe der Genossenschaft



7

EWGV

Vorstand:

Von Generalversammlung gewählt, es sei denn die Satzung sieht einen anderen Weg vor (z.B. Bestellung durch den Aufsichtsrat); Geschäftsführung

Aufsichtsrat:

Von Generalversammlung gewählt; Kontrollorgan

Generalversammlung:

Alle Mitglieder; „one man – one vote“

Genossenschaftliches Modell

Alleinstellungsmerkmale

Förderauftrag

- § 1 GenG
- Förderung wirtschaftlicher, sozialer oder kulturellen Belange
- individuell



Mitgliederbindung

- Demokratieprinzip
- Regionalität
- Transparenz



Pflichtprüfung

- wirtschaftlicher Kennzahlen, Erfüllung des Förderzwecks
- Wirtschaftlich nachhaltige Rechtsform



Werte und Prinzipien

- Demokratische Strukturen
- 3 S-Prinzipien
- Mitgliederpartizipation



8

EWGV

Förderauftrag

- § 1 GenG
- Wesen der Genossenschaft
- Förderung der wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb
- Förderzweck ist individuell gestaltbar und wird in der Satzung festgeschrieben

Mitgliederbindung

- Jedes Mitglied hat – unabhängig von seiner Kapitaleinlage – eine Stimme
- Verbindung mit den Menschen vor Ort
- Die eG ist verpflichtet vor der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen

Pflichtprüfung

- Prüfung durch einen Verband.
- Prüfung wirtschaftlicher Kennzahlen sowie Erfüllung des Förderzwecks
- Schutz der Mitglieder, der Gläubiger, des Genossenschaftswesens (Schutz vor Spekulationen)
- Niedrigste Insolvenzquote aller Rechtsformen!

Werte und Prinzipien

- Demokratische Strukturen
- 3 S-Prinzipien (Selbstverwaltung, Selbstverantwortung, Selbsthilfe)
- Mitgliederpartizipation

In aller Kürze: Was ist eine Genossenschaft?

- Körperschaft:
 - Satzung
 - Organen
 - gleiche Rechte- und Pflichten der Mitglieder
 - Unabhängigkeit vom Mitgliederwechsel
 - Auftreten unter einheitlicher Bezeichnung
- Steuer: Gewerbesteuer, Körperschaftssteuer
- Mind. 3 bzw. 5 Gründungsmitglieder



- eG ist Körperschaft:
 - Vorliegen einer Satzung, Vorhandensein von Organen, gleiche Rechte- und Pflichten der Mitglieder, Unabhängigkeit vom Mitgliederwechsel, Auftreten unter einheitlicher Bezeichnung.
- Steuer: Gewerbesteuer, Körperschaftssteuer
- Mind. 3 bzw. 5 Gründungsmitglieder
 - Bei drei Mitgliedern ist die Satzung vereinfacht (nur ein Vorstandsmitglied, kein Aufsichtsrat); Allerdings kann die eG nie größer als 20 Mitglieder werden.
 - Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein; Eine Gründung mit wenigen Institutionen und eine spätere Öffnung für die Bürger vor Ort ist möglich (gilt nicht für ein MVZ)

Genossenschaftl. organisierte Ärzteversorgung

03

Ärztliche Versorgungsstrukturen

Die qualitativ hochwertige, flächendeckende und ortsnahe medizinische Versorgung ist ein entscheidender Faktor für die Zukunftsfähigkeit von Städten und Gemeinden.

Der BWGV und seine Mitglieder setzen sich dafür ein die Grundlagen zu schaffen, um diese Versorgungsleistungen aufrechtzuerhalten bzw. wieder zu etablieren und damit die ärztliche Versorgung – insbesondere im ländlichen Raum – auch in Zukunft zu sichern.

Genossenschaftliches Medizinisches Versorgungszentrum

Die MVZ eG besteht aus mindestens drei nach § 95 Abs. 1a SGB V berechtigten Gründern, die insgesamt 100 Prozent der Genossenschaftsanteile halten, da eine Beteiligung Dritter nicht zulässig ist.

95 SGB V - Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung:

- Die Gründung eines medizinischen Versorgungszentrums ist nur in der Rechtsform der Personengesellschaft, der eingetragenen Genossenschaft oder der Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder in einer öffentlich rechtlichen Rechtsform möglich.

Genossenschaftliches Medizinisches Versorgungszentrum

95 SGB V - Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung:

- Medizinische Versorgungszentren können von zugelassenen Ärzten, von zugelassenen Krankenhäusern, von Erbringern nichtärztlicher Dialyseleistungen (nach § 126 Absatz 3), von anerkannten Praxisnetzen nach (§ 87b Absatz 2 Satz 3), von gemeinnützigen Trägern, die aufgrund von Zulassung oder Ermächtigung an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, oder von Kommunen gegründet werden.

13

BWGV

- Das MVZ stellt Ärzte sowie medizinisches Fachpersonal an.
- Die berechtigten Gründer gem. § 95 Abs. 1a SGB V müssen nicht im MVZ eG tätig sein.
- In der MVZ eG müssen mindestens zwei Ärzte im Umfang einer Zulassung tätig sein.
- Ferner muss zum Betrieb des Medizinischen Versorgungszentrums ein ärztlicher Leiter, mindestens halbtags, angestellt sein.
- Die MVZ eG kann einen Geschäftsführer sowie Verwaltungspersonal anstellen.
- Kaufmännische Leistungen können durch eine vertragliche Einbindung von einem Kooperationspartner (z.B. von einer Bürgerbeteiligungs-eG) erbracht werden.

Genossenschaftliches Medizinisches Versorgungszentrum

Vorteile des eG Modells

- Kein Übernahmeobjekt für Finanzinvestoren
- Optimal zur Reduktion von Haftungsrisiken (nur in Höhe der Einlage)
- Keine Bürgschaften gegenüber KV/Kostenträger
- Keine Nachschusspflichten



Genossenschaftliches Medizinisches Versorgungszentrum

Vorteile des eG Modells

- Beste Rechtsform für eine Beteiligung von Kommunen
- Unkomplizierter Ein- und Ausstieg von Mitgliedern
- Bisher gute Erfahrung bei der Gewinnung von Fördermitteln
- Gemeinwohlansatz möglich



Dr. Annika Reifschneider

Projektmanagerin Genossenschaftsservice

+49 711 222 13 2503

Annika.reifschneider@bwgv-info.de

www.wir-leben-genossenschaft.de



Baden-Württembergischer
Genossenschaftsverband e.V.
Heilbronner Straße 41, 70191 Stuttgart

